

69. Kann eine Besitzhandlung, wegen deren der Handelnde auf Grund des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 vor den Strafrichter gestellt ist, genügen, um denselben als gegenwärtigen Besitzer im Sinne des Art. 2234 B.G.B. zu betrachten?

II. Civilsenat. Art. v. 30. November 1886 i. S. Gemeinde Cl. (Bekl.)
w. F. u. Gen. (Kl.) Rep. II. 244/86.

I. Landgericht Koblenz.

II. Oberlandesgericht Köln.

Am 3. Dezember 1883 haben die Kläger F. und Gen. auf einer Waldparzelle, welche von der Gemeinde Cl. als Eigentum in Anspruch genommen wird, 170 Stück Buchenstämme zum Werte von 10,70 M gemeinschaftlich abgehauen. Diefierhalb auf Grund des §. 7 des Forstdiebstahlsgesetzes vom 15. April 1878 angeklagt, behaupteten sie vor dem Strafrichter, Eigentümer der bezeichneten Waldparzelle zu sein, und es wurde ihnen durch Beschluß des Strafrichters aufgegeben, ihre Ansprüche an kompetenter Stelle zu erheben.

Die Kläger haben nun gegen die Gemeinde Cl. beim Landgerichte zu Koblenz Klage erhoben mit dem Antrage, zu erkennen, daß Beklagte verpflichtet sei, die Parzelle den Klägern zum Eigentume und zur ungehinderten Benutzung zu überlassen.

Zur Begründung der Klage führten Kläger an, daß die streitige Parzelle von jeher in ihrem und ihrer Rechtsvorgänger Besitze gewesen sei.

Das Landgericht hat, nachdem es über die beiderseits zum Beweise erbotenen Thatsachen Zeugen hatte vernehmen lassen, die Klage abgewiesen.

Auf die eingelegte Berufung hat das Oberlandesgericht zu Köln auf Grund des Art. 2234 B.G.B. dem Antrage der Klage entsprechend erkannt!

Die Gründe führen aus, daß der frühere Besitz der Kläger bzw. ihrer Rechtsvorgänger als bewiesen angenommen werden müsse, und fahren dann fort:

„Ebenso stellt sich die von den Klägern am 3. Dezember 1883 auf der streitigen Waldparzelle vorgenommene und zum Gegenstande der Anklage gemachte Handlung, in Folge deren nach dem Gutachten des

Gemeindeoberförsters D. der Bestand der Parzelle ein ganz anderes Bild angenommen hat, als eine Eigentumsbesizhandlung dar, sodaz gemäß Art. 2234 B.G.B. die Vermutung dafür spricht, daß auch in der Zwischenzeit der Besiz ununterbrochen fortgedauert hat."

Auf die von der Beklagten eingelegte Revision wurde das Urteil des Oberlandesgerichtes aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen aus folgenden

Gründen:

„Die Rüge der Revisionsklägerin, daß die Entscheidung des Berufungsrichters auf unrichtiger Anwendung des Art. 2234 des bürgerlichen Gesetzbuches beruhe, mußte für begründet erachtet werden.

Der Berufungsrichter hat lediglich auf Grund des genannten Artikels angenommen, daß der Verjährungsbesiz zu Gunsten der Kläger erwiesen sei, indem er die in dem Artikel ausgesprochene Vermutung zu Gunsten der Kläger für gegeben erachtet hat. Der Berufungsrichter stützt dabei die Annahme, daß die Kläger „gegenwärtige Besizer“ seien, lediglich auf die Thatfache, daß dieselben auf der streitigen Waldparzelle diejenige Handlung vorgenommen haben, wegen welcher sie vor den Strafrichter gestellt worden sind und welche die Veranlassung zu dem gegenwärtigen Civilprozeße gegeben hat. Diese Auffassung muß als irrtümlich und mit den im bürgerlichen Gesetzbuche anerkannten Grundsätzen über den Besiz unvereinbar angesehen werden. Der Art. 2234 a. a. D. verlangt zunächst den Beweis des Besizes vor Alters und sodann, getrennt hiervon und ohne daß ein Zusammenhang des früheren Besizes mit dem gegenwärtigen unterstellt wird, den selbständigen Beweis des gegenwärtigen Besizes. Erst wenn auch der letztere Beweis geführt ist, tritt die im Artikel ausgesprochene Vermutung bezüglich der Zwischenzeit ein. Wenn nun zum Beweise des gegenwärtigen Besizes nur eine einzige Besizhandlung geltend gemacht wird, so muß diese Handlung so beschaffen sein, daß aus derselben allein sich unzweifelhaft die Herrschaft des Handelnden über die Sache ergibt (Art. 2228 des bürgerlichen Gesetzbuches).

Eine derartige Innehabung konnte aber aus jener Handlung, wegen deren die Kläger strafrechtlich verfolgt worden sind, nicht entnommen werden. Die gegen die Kläger erhobene Anklage und das dieser folgende Strafverfahren enthalten vielmehr einen Widerstand gegen die Besiz-

handlung, welcher die wirkliche Besitzausübung wenn nicht verhindert, so doch mindestens höchst zweifelhaft gemacht hat. Der Berufungsrichter hätte somit im vorliegenden Falle nur dann den Art. 2234 a. a. D. zur Anwendung bringen können, wenn die Kläger, abgesehen von der fraglichen Handlung, den Beweis ihres gegenwärtigen Besitzes geführt hätten. In dieser Hinsicht ist aber eine Feststellung im Berufungsurteile nicht erfolgt. Dasselbe unterliegt daher der Aufhebung, ohne daß es einer Prüfung der gegen das Urteil weiter erhobenen Angriffe bedarf. Da die Entscheidung noch von thatsächlichen Erörterungen abhängt, so mußte die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.“